

Länderbericht Österreich 2010

1. Verfassungsregelungen

1.1 Bundesverfassung

Am 20.1.2011 hat der Nationalrat das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, beschlossen. Mit der Verankerung der zentralen Grundprinzipien der Konvention, wonach das Kindeswohl vorrangiger Erwägungsgrund ist (Art. 1) und die Meinung des Kindes berücksichtigt werden muss (Art. 4), soll gewährleistet werden, dass Grundrechte der Kinder eingehalten werden. Weiters wurden der Schutz vor Gewalt und Ausbeutung, Rechte von Kindern mit Behinderung und das Verbot der Kinderarbeit festgeschrieben.

1.2 Landesverfassung

keine Änderungen

2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht

2.1 Eherecht

keine Änderungen

2.2 Elterliche Obsorge

Am 11. Juli 2012 erklärte der Verfassungsgerichtshof die Regelung, wonach Väter unehelicher Kinder gegen den Willen der Kindesmutter kein Obsorgerecht beantragen können, für verfassungswidrig. Gemäß § 166 ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) ist die Mutter eines unehelichen Kindes allein mit der Obsorge betraut. Nach geltendem Recht kann der Vater eines unehelichen Kindes nur dann mit der gemeinsamen Obsorge betraut werden, wenn die Kindesmutter ihre Zustimmung erklärt. Der Verfassungsgerichtshof fordert, dass bis spätestens 31. Jänner 2013 Vätern unehelicher Kinder das Recht eingeräumt werden muss,

eine gerichtliche Prüfung zu beantragen, ob im Interesse des Kindes dem Vater allein oder beiden Elternteilen die Obsorge zuerkannt wird.

2.3 Umgangsrecht

Derzeit wird im Bundesministerium für Justiz an einer Reform des Familienrechts gearbeitet, die unter anderem eine bessere Durchsetzung des Besuchsrechts zum Ziel hat.

2.4 Unterhalt

keine Änderungen

2.5 Namensrecht

Im Zuge der Familienrechtsreform ist auch eine Änderung des Namensrechts geplant.

2.6 Adoption

keine Änderungen

2.7 Pflegekindschaftsrecht

keine Änderungen

2.8 Lebenspartnerschaftsgesetz (EPG)

keine Änderungen

3. Familienförderung und Familienlastenausgleich

3.1 Kinderbetreuungsgeldgesetz

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz bietet zwei Systeme zur Auswahl:

- **Pauschalleistung** (vier Varianten)

Durch das Kinderbetreuungsgeld (KBG) als Pauschalleistung wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten. Das pauschale KBG erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

Das pauschale KBG steht in vier Varianten zur Auswahl. Seit 1.1.2010 können Eltern wählen, ob sie max. bis zum 30./36. Lebensmonat des Kindes rund 436 €,

bis max. zum 20./24. Lebensmonat des Kindes rund 624 €, bis max. zum 15./18. Lebensmonat des Kindes rund 800 € oder bis zum 12./14. Lebensmonat des Kindes rund 1.000 € pro Monat beziehen wollen. Die volle Bezugsdauer der jeweiligen Variante (also bis zum 36., 24., 18. oder 14. Lebensmonat des Kindes) ist nur bei Beteiligung der beiden Elternteile möglich.

- **einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld**

Das einkommensabhängige KBG hat die primäre Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten.

Das einkommensabhängige KBG gebührt bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes (bei Beteiligung des zweiten Elternteils max. bis zum 14. Lebensmonat) in Höhe von ca. 80 Prozent der Letzteinkünfte, max. 66 € täglich (rund 2.000 € monatlich).

Voraussetzungen für einen Anspruch auf KBG sind:

- Bezug der Familienbeihilfe für das Kind,
- Lebensmittelpunkt von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich,
- ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind,
- die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen sowie
- die Einhaltung der Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr
- für Nicht-Österreicher/innen zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich bzw. die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen.

Für das **einkommensabhängige KBG** muss neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen in den sechs Monaten vor der Geburt des Kindes eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt werden.

Während bei den **Pauschalvarianten** die Möglichkeit besteht, bis zu 16.200 € jährlich bzw. bis zu 60 Prozent der Letzteinkünfte dazuverdienen zu können (individuelle Zuverdienstgrenze), ist der Zuverdienst bei der **einkommensabhängigen Variante** auf 6.100 € jährlich beschränkt, da es sich

dabei um einen Einkommensersatz handelt. Bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze muss nur jener Betrag zurückgezahlt werden, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wird.

Bezieherinnen von pauschalem KBG mit nur geringem Einkommen können eine **Beihilfe** in Höhe von 6,06 € pro Tag beantragen. Anspruchsberechtigt sind einerseits Alleinerziehende, die nicht mehr als 6.100 € im Kalenderjahr verdienen, und andererseits Elternteile, die in Ehe bzw. Lebensgemeinschaft leben, wobei der beziehende Elternteil nicht mehr als 6.100 € sowie der zweite Elternteil bzw. der/die Partner/in nicht mehr als 16.200 € im Kalenderjahr verdienen darf. Die Beihilfe gebührt höchstens für die Dauer von zwölf Monaten ab Antragstellung.

Für Mehrlingsgeburten ab dem 1.1.2010 wurde ein **Mehrlingszuschlag** in Höhe von jeweils 50 Prozent der gewählten Pauschalvariante eingeführt.

Statistische Daten:

Die einzelnen KBG-Varianten werden von den Eltern wie folgt in Anspruch genommen (Geburten ab 1.1.2010, Stand Juni 2012):

Variante	Bezieher/innen	Prozent
Variante 30 + 6	89.136	47,12
Variante 20 + 4	48.728	25,76
Variante 15 + 3	11.642	6,16
Variante 12 + 2 (pauschal)	10.981	5,81
Variante 12 + 2 (ea KBG)	28.646	15,15
Gesamt	189.133	100,00

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Website des BMWFJ unter www.bmwfj.gv.at.

3.2 Familienbeihilfe

Allgemeines:

- Für das Jahr 2012 sind rund 3,17 Mrd. € budgetiert.
- Rund 1,1 Mio. Anspruchsberechtigte beziehen für rund 1,8 Mio. Kinder die Familienbeihilfe.
- Die Familienbeihilfe wird grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt; es bestehen aber Ausnahmeregelungen.

Familienbeihilfenbeträge:

Die Höhe der Familienbeihilfe ist abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder.

1. Altersstaffelung:

	Betrag pro Kind und Monat
ab Geburt	105,4 €
ab 3 Jahren	112,7 €
ab 10 Jahren	130,9 €
ab 19 Jahren	152,7 €

2. Geschwisterstaffelung:

Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich für	pro Monat um
2 Kinder	12,8 €
3 Kinder	47,8 €
4 Kinder	97,8 €
und zusätzlich für jedes weitere Kind	50,0 €

3. Erhöhung für erheblich behinderte Kinder:

	Betrag pro Kind und Monat
Für jedes erheblich behinderte Kind, zusätzlich zur allgemeinen Familienbeihilfe	138,3 €

4. Gemeinsam mit der Familienbeihilfe für den September wird ein Schulstartgeld in Höhe von 100 € für jedes Kind im Alter von 6 bis 15 Jahren ausgezahlt.

5. Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird aus allgemeinen Steuermitteln (also nicht aus Mitteln des Familienlastenausgleiches) ein Kinderabsetzbetrag in Höhe von 58,4 € (pro Kind und Monat) ausgezahlt.

MEHRKINDZUSCHLAG

Für jedes dritte und weitere Kind wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ein Mehrkindzuschlag in Höhe von 20 € pro Kind und Monat gewährt. Zu beachten ist dabei das Familieneinkommen des Vorjahres, das 55.000 € nicht überschreiten darf.

3.3 Elternbildung

Für die Förderung qualitativer Elternbildungsangebote, die gemäß den „Richtlinien zur Förderung der Elternbildung“ durchgeführt werden, standen im Jahr 2011 1,3 Mio. € bzw. stehen im Jahr 2012 1,4 Mio. € aus dem Familienlastenausgleichsfonds zur Verfügung.

Zur Steigerung qualitativer Elternbildungsangebote und Schaffung bundesweit vergleichbarer Standards für das Fachpersonal wurde ein Ausbildungskonzept entwickelt und überarbeitet. Institutionen, die Ausbildungslehrgänge auf der Basis des Curriculums „Ausbildungslehrgänge für Elternbildner/innen“ durchführen, wird ein Gütesiegel verliehen. Seit 2004 wurden insgesamt 24 Lehrgangskonzepte von 19 Ausbildungsträgern mit dem Gütesiegel "Ausbildungslehrgänge für Elternbildner/innen" zertifiziert bzw. wurden im Jahr 2011 bereits sechs Lehrgangskonzepte rezertifiziert (Stand: Juli 2012).

Zur Fortbildung des Fachpersonals der Elternbildung organisiert das BMWFJ jährlich eine Studientagung zu einem aktuellen Schwerpunktthema.

2011: „Vielfalt als Chance-Interkulturelle Elternbildung“

2012: "Mit Herz, Hirn, Hand und Humor - Kreativität in der Elternbildung"

Das wichtigste Instrument zur Bewusstseinsbildung ist die Website www.eltern-bildung.at, die seit Sept. 2001 über Ziele, Nutzen und Angebote der Elternbildung informiert und im September 2010 einen zweiten Relaunch erfahren hat. Des Weiteren wurde ein neuer Schwerpunkt "Elternbildung an Schulen" gemeinsam mit der "Plattform Elterngesundheit" gesetzt.

Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen, ist auch die Zielsetzung der Elternbriefe. Diese Publikationen sind ein niederschwelliges Angebot, Eltern zur gewaltlosen Erziehung zu motivieren. Durch leichte Lesbarkeit und entsprechende optische Gestaltung sollen möglichst viele Eltern angesprochen und Wissen über die Entwicklung von Kindern und Erziehungsthemen vermittelt werden.

Die CDs „Tipps für Eltern“ bilden eine Ergänzung des Informationsangebotes des BMWFJ (Website www.eltern-bildung.at, Elternbriefe) vor allem für jene Eltern, die new media schätzen aber über keinen Internetanschluss verfügen. Sie sind ein multimedial (Schrift, Bild, Ton, Video) und interaktiv (Quiz, Tagebuch) aufbereitetes Bildungsangebot, das Eltern zur gewaltlosen Erziehung und zu förderlichem Erziehungsverhalten motivieren soll.

Sowohl Elternbriefe als auch CDs sind nach Entwicklungsphasen gegliedert und werden einschließlich der Spezialthemen „Späte Eltern“, „Alleinerziehend“ und „Patchworkfamilien“ herausgegeben.

Im Jahr 2011 wurden die Publikationen durch die Herausgabe der "Elternbriefe für Eltern von Kindern mit Behinderung" und "Elternbriefe für türkische Familien" ergänzt.

Gleichzeitig sind die "Elternbriefe Pubertät", die entsprechend dem gesellschaftlichen Wandel sowie den aktuellen pädagogischen und entwicklungspsychologischen Erkenntnissen inhaltlich neu gestaltet und illustriert wurden, erschienen.

4. Jugendrecht

4.1 Bundes-Jugendvertretungsgesetz

Keine Änderung

4.2 Kinder- und Jugendhilfe

Weil das geltende Grundsatzgesetz (Jugendwohlfahrtsgesetz des Bundes) aus dem Jahr 1989, BGBl. I Nr. 161/1989, stammt und zuletzt 1999, BGBl. I Nr. 53/1999, substantiell geändert worden war, wurde im Frühjahr 2008 mit den Arbeiten für eine Gesamtreform begonnen.

Die Schwerpunkte der geltenden Gesetzesinitiative betreffen

- Konkretisierung der Ziele und Grundsätze der Jugendhilfe
- Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt
- Stärkung der Prävention von Erziehungsproblemen
- Verbesserung des Rechtsschutzes von Klienten/innen
- Impulse für einheitliche Standards und weitere Professionalisierung der Fachkräfte

Um die Umsetzung der dringend notwendigen Reform voranzutreiben, wurde im März 2012 der vierte Entwurf zum Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz zur Begutachtung versendet, der eine Übernahme der prognostizierten Mehrkosten der Länder in der Höhe von 3,9 Mio. € jährlich in den Jahren 2012 bis 2014 (insgesamt 11,7 Mio. €) vorsieht. Dennoch halten Oberösterreich, Steiermark und Burgenland an ihrer Forderung nach Verhandlungen im Konsultationsgremium fest und fordern einen höheren bzw. unbefristeten Kostenersatz und blockieren damit die Umsetzung der Reform. Derzeit werden rechtliche Alternativen geprüft, die eine Umsetzung der Schwerpunkte der Reform möglich machen.

Am 24.2.2012 trat das Vorarlberger Gesetz über öffentliche Jugendwohlfahrt in Kraft, LGBl. Nr. 10/2012, mit dem der Jugendwohlfahrt verbesserte Einschaumöglichkeiten in das Zentrale Melderegister, den Kriminalpolizeilichen Aktenindex, die Zentrale Gewaltschutzdatei und die Sexualstraftäterdatei eingeräumt werden. Dieselbe Regelung sieht der Entwurf einer Novelle zur

Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung vor, der derzeit in Begutachtung ist.

4.3 Jugendschutz

Um bundesweit einheitliche, klar verständliche und effiziente Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu schaffen, hat das BMWFJ Vertreter/innen der Länder, der Bundesjugendvertretung, der Kinder- und Jugendanwaltschaften, der Elternvereine und der betroffenen Ministerien zu Arbeitsgesprächen eingeladen, die bundesweite Standards zum Jugendschutz ausgearbeitet haben. Auf der Grundlage dieser Standards hat das BMWFJ den Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Kindern und Jugendlichen erstellt, dessen Umsetzung am Widerstand einzelner Länder gescheitert ist.

Am 1. April 2012 trat die Novelle des Kärntner Jugendschutzgesetzes, LGBl. Nr. 19/2012, in Kraft, die den Bezirksverwaltungsbehörden ermöglicht, Aufsichtsorgane zu ihrer Unterstützung zu bestellen. Darüber hinaus wurden Regelungen zur Kontrolle des Alkoholgehalts im Blut durch Alkomate und Vortestgeräte getroffen.

5. Strafrecht

Mit einer Novelle zum Strafgesetzbuch, BGBl. I Nr. 130/2011, wurde der Straftatbestand des "Groomings", also die Anbahnung von Sexualkontakt mit Unmündigen, eingeführt. Wer im Wege der Telekommunikation, unter Verwendung eines Computersystems oder auf sonstige Art unter Täuschung über seine Absicht ein persönliches Treffen vorschlägt oder ein solches mit ihnen vereinbart und eine konkrete Vorbereitungshandlung zur Durchführung des persönlichen Treffens mit dieser Person setzt, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

6. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen

Mit der Novelle zum Fremdenpolizeigesetz, BGBl.I Nr. 38/2011, die mit 1.07.2011 in Kraft trat, wurde eine Maximaldauer der Schubhaft für Minderjährige gesetzlich

verankert. Sollte über Minderjährige (bis zum 18. Lebensjahr) die Schubhaft verhängt werden, kann dies nur für die maximale Dauer von 2 Monaten erfolgen (§ 80 Abs. 2 Zi. 1 FPG). Eine Verlängerung ist nicht möglich. Sollte das Verfahren jedoch länger dauern, wird die Anwendung des gelinderen Mittels mit der Übergabe an ein Krisenzentrum erfolgen.

In Fällen von Abschiebungen, die unmittelbar bevorstehen und von denen Familien betroffen sind, besteht seit dieser Novelle die gesetzliche Möglichkeit, dass die zur Obsorge anvertrauten Minderjährigen die obsorgeberechtigte Person begleiten, wenn die obsorgeberechtigte Person in Schubhaft angehalten wird (§ 79 Abs. 5 FPG). Diese Minderjährigen sind nicht im Sinne des Gesetzes „angehalten“. Diese Regelung soll eine Trennung der Familie verhindern und erfolgt ausschließlich in einer familien- und kindergerechten Unterbringung. Eine derartige Unterbringung für Familien besteht derzeit nur in Wien.

7. Gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder die Familie als solche

7.1 Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen

Am 1.1.2013 wird das Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen in Kraft treten, das Schönheitsoperationen für Jugendliche unter 16 Jahren verbietet. Für Jugendliche zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr sind Schönheitsoperationen nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten erlaubt. Die Werbung für Schönheitsoperationen wird eingeschränkt, unter anderem werden Vorher-Nachher-Bilder verboten.

7.2 Erbrecht

keine Änderungen

7.3 Kinderbetreuung

Durch die Kostenbeteiligung des Bundes am bedarfsgerechten Ausbau des Kinderbetreuungsangebots konnten in den Jahren 2008 bis 2010 rund 24.600

zusätzliche Plätze geschaffen und insgesamt 521 Tagesmütter und Tagesväter neu ausgebildet werden.

In den Jahren 2011 bis 2014 stellt der Bund insgesamt 55 Mio. € für den weiteren Ausbau des Kinderbetreuungsangebots zur Verfügung. Die Länder müssen ebenfalls 55 Mio. € kofinanzieren. Der Schwerpunkt im Ausbau liegt bei den Unter-Drei-Jährigen, der Forcierung des Tagesmütter- und Tagesväterangebots, bei der Ausweitung der Öffnungszeiten sowie Unterstützung für gemeindeübergreifende Kooperationen.

Von 2009 bis 2013 stellt der Bund pro Kindergartenjahr 70 Mio. € für das halbtägig kostenlose und verpflichtende letzte Jahr vor Schuleintritt in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung.

Um die Qualität der Kinderbetreuung durch Tagesmütter/-väter bundesweit sicherzustellen, hat das Bundesministerium für Wirtschaft Familie und Jugend ein Curriculum für Ausbildungslehrgänge für Tagesmütter/-väter ausgearbeitet. Das Curriculum umfasst insgesamt 300 Unterrichtseinheiten, wovon 220 Einheiten als Theorie und 80 als Praktikum zu erbringen sind. Seit Juli 2011 können Institutionen, die die Ausbildung nach diesem Curriculum durchführen, mit einem Gütesiegel ausgezeichnet werden. Österreichweit gibt es ca. 50 Trägerorganisationen, die Tagesmütter/-väter ausbilden. Bisher konnten 8 Ausbildungslehrgänge zertifiziert werden.

7.4 Gentechnikgesetz und Fortpflanzungsmedizingesetz

keine Änderung

7.5 Datenschutzregelungen

Am 27. April 2012 trat eine Strafregisternovelle, BGBl. I Nr. 29/2012, in Kraft, mit der den Jugendwohlfahrtsträgern ein umfassendes Auskunftsrecht aus dem Strafregister eingeräumt wird, wenn ein konkreter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eines bestimmten Kindes durch eine bestimmte Person vorliegt. Das Auskunftsrecht der Jugendwohlfahrt über Eintragungen in der

Sexualstraftäterdatei der Bundespolizeidirektion Wien, das bisher nur bei Anstellungen von Personen bei Einrichtungen zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen bestand, wurde auf Adoptiv- und Pflegeeltern erweitert.

7.6 Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über den Ausbau der frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Einrichtungen zur Kinderbetreuung

Zur Verbesserung der Bildungschancen vom Kindesalter an wurde 2012 die Bund-Länder-Vereinbarung (gemäß Art. 15a B-VG) zur frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen.

Dabei sollen drei- bis sechsjährige Kinder so gefördert werden, dass sie mit Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch möglichst gut beherrschen. Um dem neu verankerten Integrationsaspekt gerecht zu werden, wird der Schwerpunkt nunmehr auf Kinder mit nicht-deutscher Muttersprache gelegt.

Insgesamt verfolgt die Vereinbarung das Ziel, Kindern den Einstieg in die Volksschule zu erleichtern, ihre zukünftigen Bildungschancen zu optimieren und ihnen in weiterer Folge einen besseren Start in das Berufsleben zu ermöglichen.

Um den tatsächlichen Förderbedarf festzustellen, führen Kindergartenpädagog/innen (allenfalls gemeinsam mit Volksschuldirektor/innen oder sonstigem qualifizierten Personal) zunächst Sprachstandsfeststellungen durch. In einem zweiten Schritt erfolgt die Sprachförderung, ebenfalls durch Kindergartenpädagog/innen – „altersadäquat, alltagsintegriert, individuell und auf spielerische Weise“.

Die für die Länder entstehenden Mehrkosten werden dabei vom Bund kofinanziert: Jeder €, den die Länder in den Jahren 2012 bis 2014 in sprachliche Frühförderung investieren, wird vom Bund bis zu einer Höchstgrenze von 5 Mio. € jährlich verdoppelt. Somit stehen bis Ende 2014 bis zu 30 Mio € für die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung.

8. Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung

Am 1.4.2011 trat das Haager Kinderschutzübereinkommen 1996 in Kraft. Mit 21.6.2012 trat die sog. Rom III-Verordnung über das auf Scheidungen anzuwendende Recht in Kraft.